

Turn- und Sportgemeinschaft  
Düderode-Oldenrode e.V. von 1907/1913

# Übungsleiterordnung

der

TSG Düderode –Oldenrode e.V.

von 1907/1913



Turn- und Sportgemeinschaft  
Düderode-Oldenrode e.V. von 1907/1913

Status. Einführung gem. Vorstandsbeschluss vom 23.07.2018

**Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung	3
2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	3
2.1 Verantwortlichkeiten der Übungsleiter	3
2.2 Dienst- und Fachaufsicht	3
2.3 Einstellung und Entlassung von Übungsleitern	3
2.4 Vertretung der Interessen der Übungsleiter in Vereinsgremien	3
3. Übungsleiterverzeichnis	3
4. Verträge	3
5. Übungsleiterentschädigungen	4
5.1 Grundsätze	4
5.2 Übungsleiterpauschale	4
5.2.1 Ermittlung	4
5.2.2 Auszahlung der Übungsleiterpauschale	5
5.3 Aufwandsentschädigung	5
5.3.1 Betreuungssätze	5
5.3.2 Fahrtkostenerstattung	5
5.3.3 Auszahlung der Aufwandsentschädigung	6
6. Lehrgänge/Ausbildung	6
6.1 Lizenzausbildung und Lizenzverlängerung	6
6.2 Fahrtkostenerstattung und andere Kosten	6
6.3 Weitere Lehrgänge	6
7. Minderjährige Übungsleiter	6
8. Kursleiter	7
9. Geringfügige Beschäftigung	7
Übungsleiter Checkliste	8
Anhang A: Vordruck Eintrag Übungsleiterverzeichnis	9
Anhang B: Vordruck Stundennachweis	10
Anhang C: Vordruck Aufwandsentschädigung Wettkampfbetreuung	11
Anhang D: Vordruck Fahrtkostenerstattung	12
Anhang E: Vordruck Einverständniserklärung	13
Anhang F: Infos zur Hallennutzung	14

# Übungsleiterordnung

## 1. Einleitung

Die vorliegende Ordnung regelt die Abläufe innerhalb der TSG Düderode-Oldenrode e.V. (i.F. Verein), welche die Übungsleiter/-innen betreffen. Insbesondere:

- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Aufwandsentschädigungen für Übungsstunden
- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern

Der Vorstand ist berechtigt, diese Übungsleiterordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.

## 2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

### 2.1 Verantwortlichkeiten der Übungsleiter

Die Übungsleiter gestalten die sportlichen und pädagogischen Inhalte der von ihnen gehaltenen Übungseinheit selbständig und unter Beachtung der Vereinssatzung, einschließlich aller Vereinsordnungen. Die Übungsleiter sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Regeln der Aufsichts- und Fürsorgepflicht für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Sportler/-innen verantwortlich.

### 2.2 Dienst- und Fachaufsicht

Die Spartenleiter nehmen die Dienst- und Fachaufsicht für die Übungsleiter, die in den jeweiligen Sparten aktiv sind, wahr. Die Dienst- und Fachaufsicht kann auf andere gewählte Funktionsträger einer Sparte übertragen werden, wenn dies durch eine Niederschrift festgelegt ist. Veränderung von Trainingszeiten und/oder -orten, sowie der vorhersehbare Ausfall von Trainingszeiten, sind mit dem jeweiligen Spartenleiter bzw. verantwortlichen Funktionsträger abzustimmen.

### 2.3 Einstellung und Entlassung von Übungsleitern

Der zuständige Spartenleiter im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand selbst kann Übungsleiter einstellen und entlassen. Die Vorgaben des Haushaltsplanes und die Haushaltslage des Vereins gilt es zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Einstellung als Übungsleiter\_in sind die Vereinsmitgliedschaft sowie die Unterzeichnung der TSG-Verhaltensrichtlinie..

### 2.4 Vertretung der Interessen der Übungsleiter in Vereinsgremien

Die Spartenleiter vertreten die Interessen der Übungsleiter der jeweiligen Abteilung gegenüber dem Vorstand.

## 3. Übungsleiterverzeichnis

Alle Übungsleiter des Vereins werden in einem Übungsleiterverzeichnis aufgeführt. Nur die im Übungsleiterverzeichnis eingetragenen Übungsleiter und Übungsleiterassistent können im Sinne dieser Ordnung für den Verein tätig werden. Die im Übungsleiterverzeichnis eingetragenen Daten (Anhang A) bilden die Grundlage für die Entschädigung der Übungsleitertätigkeit. Jeder Übungsleiter muss den Eintrag in das Übungsleiterverzeichnis vor Beginn seiner Tätigkeit und die zeitnahe Aktualisierung der Daten (insbesondere die Kontoverbindung betreffend) bei Änderungen sicherstellen. Das Übungsleiterverzeichnis wird beim Kassenwart in der Geschäftsstelle des Vereins geführt.

# Turn- und Sportgemeinschaft Düderode-Oldenrode e.V. von 1907/1913

## 4. Verträge

Schriftliche Verträge mit Übungsleitern werden nur im Falle eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, bei der Beschäftigung von Nichtmitgliedern oder auf Verlangen des Vorstandes geschlossen. In allen anderen Fällen wird das Beschäftigungsverhältnis durch den Eintrag in das unter Kapitel 3 genannten Übungsleiterverzeichnis dokumentiert.

## 5. Übungsleiterentschädigungen

### 5.1 Grundsätze

Dieser Abschnitt regelt die Entschädigung der Übungsleiter, sofern keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Entschädigung der regelmäßigen Übungseinheiten (gem. Übungsleiterverzeichnis) erfolgt halbjährlich in Form einer Pauschale. Die Durchführung der Übungsstunden ist mittels eines Stundennachweises (Anhang B) zu belegen. Die Entschädigungen für die Wettkampfbetreuung erfolgen auf Basis festgelegter Betreuungssätze. Die betreuten Wettkämpfe sind per Einzelaufstellung (Anhang C) zu belegen.

### 5.2 Übungsleiterpauschale

#### 5.2.1 Ermittlung

Die Höhe der Übungsleiterpauschale ist abhängig von:

- 1.) der Qualifikation des Übungsleiters
- 2.) den wöchentlichen Angeboten
- 3.) ob die Tätigkeit als verantwortlicher Übungsleiter
- 4.) oder Übungsleiterassistent ausgeführt wird.

Die halbjährlichen Grundpauschalen bei einem Angebot pro Woche betragen:

12,50€	-	Übungsleiterassistent
25,00€	-	Übungsleiter ohne Lizenz
125,00€	-	Übungsleiter mit C-Lizenz
150,00€	-	Übungsleiter mit B-Lizenz

Ausgehend von der Grundpauschale werden die individuellen Übungsleiterpauschalen durch Multiplikation mit dem Faktor 1,25 je weiterer Übungsstunde je Woche errechnet.

Der errechnete Betrag wird jeweils auf den nächsten 5,00 €-Schritt aufgerundet.

Ul-Kategorie	Angebote pro Woche		
	1	2	Ab 3
Assistent	12,50 €	17,50 €	20,00 €
ÜL o. Lizenz	25,00 €	32,50 €	37,50 €
ÜL m. C-Lizenz	125,00 €	157,50 €	187,50 €
ÜL m. B-Lizenz	150,00 €	190,00 €	225,00 €

Abbildung 1: Übersicht Übungsleiterpauschalen 1-3 Angebote

Übungsleiter/innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, erhalten die Grundpauschale zzgl. den Anteil der Teilnahmebeiträge aus kostenpflichtigen Angeboten, die durch Sie angeboten werden, welcher mit dem geschäftsführenden Vereinsvorstand schriftlich vereinbart wurde.

# Turn- und Sportgemeinschaft Düderode-Oldenrode e.V. von 1907/1913

Die Grundpauschalen werden nur ausgezahlt, sofern der/die Übungsleiter/in über eine gültige Lizenz der entsprechenden Stufe verfügt und ein regelmäßiges, mindestens einmal wöchentlich stattfindendes, Angebot betreut.

Anteile aus Teilnehmerbeiträgen entgeltpflichtiger Angebote sind von dieser Regelung ausgenommen.

Vertritt ein Übungsleiter einen anderen, so erhält er zzgl. zur Grundpauschale einen sich wie folgt gliedernden Zusatzbetrag:

Anzahl Vertretungsstunden	Zusatzbetrag
1-5	10% der Grundpauschale
,6-9	20% der Grundpauschale
> 10	30% der Grundpauschale

Abbildung 2: Übersicht Zusatzbetrag für Vertretungsstunden

## 5.2.2 Auszahlung der Übungsleiterpauschale

Die Auszahlung der Übungsleiterpauschale erfolgt unbar. Lizenzierte Übungsleiter\*innen erhalten ihre Pauschale halbjährlich zum **15. Januar/Juli** nach Einreichung des Stundennachweises. Die Auszahlung zu diesem Termin erfolgt nur, wenn der Stundennachweis bis zum **10. Januar (für das zweite Halbjahr des vorangehenden Kalenderjahres) bzw. 10. Juli (für das erste Halbjahr des aktuellen Kalenderjahres)** beim Kassenwart vorliegt. Bei verspäteter Einreichung des Stundennachweises erfolgt **KEINE** Auszahlung der Übungsleiterpauschale. Die Auszahlung der Pauschale für nicht lizenzierte Übungsleiter\*innen und Assistenten/Assistentinnen erfolgt jährlich zum 15. Januar.

Abrechnungszeitraum	Auszahlungstermin	Abgabefrist Stundennachweis
Erstes Halbjahr	15. Juli des aktuellen Jahres	10. Juli des aktuellen Jahres
Zweites Halbjahr	15. Januar des Folgejahres	10. Januar des Folgejahres

Abbildung 3: Übersicht Auszahlungstermine

## 5.3 Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung für Betreuung

Der Verein zahlt grundsätzlich nur Aufwandsentschädigungen für die Betreuung von jugendlichen Vereinsmitgliedern bzw. Jugendmannschaften bei Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen.

Wettkämpfe sind:

- sämtliche Veranstaltungen des Altämter Staffeltages
- reguläre Meisterschafts- und Pokalrunden
- Turniere und Wettkämpfe der Sportverbände
- sowie eine angemessene Anzahl von Freundschaftsspielen bzw. –turnieren.

Die Aufwandsentschädigungen können nur von Übungsleitern und Übungsleiterassistenten, die im Übungsleiterverzeichnis geführt sind, eingereicht werden. Grundsätzlich werden je Wettkampf/Veranstaltung maximal zwei Betreuer entschädigt.

Von dieser Regelung sind die Übungsleiter/innen der JSG Aue/Leine ausdrücklich ausgenommen.

### 5.3.1 Betreuungssätze

Für die Wettkampfbetreuung werden in Abhängigkeit von der Wettkampfdauer und unabhängig von der Qualifikation je Übungsleiter\_in und Übungsleiterassistent\_in die folgenden Betreuungssätze als Aufwandsentschädigung gezahlt:

Turn- und Sportgemeinschaft  
Düderode-Oldenrode e.V. von 1907/1913

<b>Wettkampfdauer (ohne Fahrtkosten)</b>	<b>Betreuungssatz</b>
bis 2h	10,00 €
bis 4h	15,00 €
über 4h	20,00 €
Mehrtägig (pro Übernachtung)	25,00 €

Abbildung 4: Übersicht Betreuungssätze

### 5.3.2 Fahrtkostenerstattung

Der Verein zahlt den Übungsleitern und Übungsleiterassistenten für Fahrten, die im Rahmen der Wettkampfbetreuung gem. Kapitel 5.3 dieser Ordnung erfolgt sind, eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,30€ je Kilometer für die einfache Fahrt. Es ist der kürzeste Reiseweg zu wählen.

Fahrtkosten werden nur an Übungsleiter bzw. Übungsleiterassistenten erstattet, die im Übungsleiterverzeichnis eingetragen sind. Liegt der Veranstaltungs- / Wettkampfort weiter als 50 km (einfache Fahrstrecke) von Düderode-Oldenrode entfernt, werden Aufwandsentschädigungen und Fahrtgeld nur bezahlt, wenn sie vor der Veranstaltung beim Vorstand schriftlich beantragt und von diesem genehmigt wurden.

### 5.3.3 Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Wettkampfbetreuung und der Fahrtkostenerstattung

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenerstattungen erfolgt unbar jährlich zum **15. Januar**. Die Auszahlung zu diesem Termin erfolgt nur dann, wenn bis zum 20. des Vormonats eine Einzelaufstellung (Anlage D) der betreuten Wettkämpfe und der zu erstattenden Fahrtkosten beim Kassenwart vorliegt.

## 6. Lehrgänge/Ausbildung

### 6.1 Lizenzausbildung und Lizenzverlängerung

Der Verein erstattet seinen Mitgliedern die Lehrgangskosten für eine Lizenzausbildung wenn:

- es sich um eine anerkannte Lizenz der 1. bzw. 2. Lizenzstufe (C / B -Lizenz) handelt und
- der Übungsleiter sich schriftlich dazu verpflichtet, nach Erwerb der Lizenz mindestens zwei Jahre für den Verein tätig und dessen Mitglied zu sein und
- die Kostenerstattung vor Beginn der Ausbildung beim Kassenwart schriftlich beantragt und die Übernahme der Lehrgangskosten per Vorstandsbeschluss genehmigt wurde.

Die Erstattung der Lehrgangskosten erfolgt in 2 (zwei) gleichen Raten bei:

- Vorlage der erworbenen Lizenz und
- nach einjähriger Übungsleitertätigkeit für den Verein

Lehrgangskosten, die im Rahmen der Lizenzverlängerung anfallen, werden ebenfalls vom Verein erstattet. Hierfür gelten ebenfalls die vorgenannten Bestimmungen.

### 6.2 Fahrtkostenerstattung und andere Kosten

Der Verein zahlt Fahrtkostenerstattungen und andere Kosten für Lehrgänge nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand.

# Turn- und Sportgemeinschaft Düderode-Oldenrode e.V. von 1907/1913

## **6.3 Weitere Lehrgänge**

Lehrgangskosten für Lehrgänge die nicht unter Kapitel 6.1 dieser Ordnung fallen erstattet der Verein nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **7. Minderjährige Übungsleiter**

Minderjährige können grundsätzlich nur als Übungsleiterassistent und mit dem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter für den Verein tätig werden. Die gesetzlichen Vertreter müssen ihr Einverständnis schriftlich erklären (Anhang E).

## **8. Kursleiter**

Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschlussfassung mit dem Kursleiter gesonderte Verträge abschließen. Das Honorar ist individuell durch den geschäftsführenden Vorstand festzulegen und mit dem Kursleiter zu vereinbaren.

Dem Kursleiter stehen keine weiteren Leistungen des Vereins zu, als die im Vertrag aufgeführten Leistungen. Durch den Vertrag entsteht kein Anspruch auf weitere Leistungen wie in dieser Ordnung aufgeführt.

## **9. Geringfügige Beschäftigung**

Es obliegt dem Vorstand, Stellen im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung für Übungsleiter zu schaffen. Verträge nach diesem Prinzip können individuell nach Beschluss des Vorstandes abgeschlossen werden. Mitarbeiter, die als „geringfügig Beschäftigte“ im Verein angestellt sind, haben nur Anspruch auf die Leistungen, die im individuellen Angestelltenvertrag vereinbart sind.

## **10. Inkrafttreten**

1. Diese Geschäftsordnung ist auf der Vorstandssitzung am 08.07.2019 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.